

Satzung der Familienkundlichen Gesellschaft für Nassau und Frankfurt e. V.

Juni 1988

§ 1 Name und Sitz

1. Der Name des Vereins ist „Familienkundliche Gesellschaft für Nassau und Frankfurt“.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Wiesbaden. Sie wurde am 29.11.1947 in Frankfurt-Höchst gegründet und hat Tradition und Nachfolge der „Nassauischen familiengeschichtlichen Vereinigung“, gegr. 1928, und der „Genealogischen Gesellschaft in Frankfurt“, gegr. 1914, übernommen.
3. Die Gesellschaft ist in das Vereinsregister Wiesbaden am 12.7.1960 unter Nr. 1083 eingetragen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der Gesellschaft

1. Der Zweck der Gesellschaft ist
 - die Erforschung und Förderung der Familien- und Bevölkerungsgeschichte sowie der Wappenkunde in den Gebieten des früheren Nassauer Landes und der ehemaligen freien Reichsstadt Frankfurt, des Regierungsbezirks Wiesbaden in den Grenzen vor 1944 sowie benachbarter Landschaften,
 - die Unterstützung der wissenschaftlichen Tätigkeit auf diesem Gebiet,
 - die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse durch Schrift und Wort.
2. Ihre Aufgaben sucht die Gesellschaft zu erfüllen durch
 - a. Herausgabe von Veröffentlichungen, insbesondere die Herausgabe oder Beteiligung an der Herausgabe einer wissenschaftlichen genealogischen Zeitschrift,
 - b. Vortagsveranstaltungen von Forschern über Themen der heimatlichen und allgemeinen Familienkunde, Bevölkerungsgeschichte und Wappenkunde,
 - c. Betreuung, Vermehrung und Erschließung ihrer dauernd im Hessischen Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden verwahrten Sammlungen zur Familien-, Bevölkerungs- und Ortsgeschichte und Wappenkunde sowie ihrer ebenfalls dort dauernd verwahrten, gesondert aufgestellten genealogischen Handbibliothek, die unter den Benutzungsbedingungen des Hauptstaatsarchivs dort der Forschung zugänglich sind,
 - d. Pflege der Beziehungen zu anderen gleichstrebenden Vereinigungen des In- und Auslandes, insbesondere durch Schriftentausch und Forschungshilfe.

3. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Gesellschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. korrespondierende Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder können Einzelpersonen, Vereine, Familienverbände, Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Bestätigung der Eintrittserklärung. Sie haben Sitz und Stimme in den Mitgliedsversammlungen und Anspruch auf die jeweiligen Zeitschriftenveröffentlichungen der Gesellschaft sowie auf ermäßigten Bezug der älteren Vereinsveröffentlichungen, deren Preis vom Vorstand festgesetzt wird. Von der Gesellschaft darüber hinaus veröffentlichte Druckschriften werden an die Mitglieder zum Selbstkostenpreis abgegeben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche ordentliche Mitglieder ernannt werden, die sich um die Gesellschaft besonders verdient gemacht haben. Über Ihre Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Forscher ernannt werden, deren Mitarbeit in der Gesellschaft wünschenswert erscheint. Über ihre Ernennung beschließt die Mitgliederversammlung.
5. Personen, die als Vollmitglieder einer genealogischen Gesellschaft in der Hessischen Arbeitsgemeinschaft der familienkundlichen Gesellschaft angehören, können der Gesellschaft als Freund mit einer Beitragsleistung von jährlich mindestens DM 5,- angehören. Sie gelten jedoch nicht als Mitglieder im Sinne der Satzung. Sie erhalten aber die Rundschreiben der Gesellschaft.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss für den Schluss eines Geschäftsjahres bis zum 1.10. dem Vorsitzenden schriftlich erklärt werden. Über den Ausschluss wegen eines die Gesellschaft schädigenden Verhaltens – u. a. bei Nichtzahlung von Beiträgen über zwei Jahre hinaus – beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Hiergegen ist Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, die mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder den Beschluss des Vorstandes aufheben kann.

§ 4 Vorstand und Beirat

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:
 - a. dem Vorsitzenden,
 - b. dem Geschäftsführer,
 - c. dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt ehrenamtlich. Ausgaben können ersetzt werden.
3. Berufsgenealogen können nicht in den Vorstand gewählt werden.

4. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich.
5. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während seiner Amtszeit überträgt der Vorstand die Befugnisse des Ausscheidenden bis zur Neuwahl einem geeigneten Mitglied.
6. Die Mitglieder des Vorstandes geben der Mitgliederversammlung jeweils nach 3 Jahren Gelegenheit, eine Neuwahl vorzunehmen. Verzichtet die Mitgliederversammlung auf diese Neuwahl, so bleibt das seitherige Vorstandsmitglied im Amt.
7. Die Tätigkeit des Vorstandes wird, wenn notwendig, durch Mitglieder des Beirats unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus den von den örtlichen Arbeitsgruppen gewählten Obleuten und den vom Vorstand mit Sonderaufgaben beauftragten Mitgliedern.

§ 5 Örtliche Arbeitsgruppen

1. Im Rahmen der Gesellschaft können von den Mitgliedern örtliche Arbeitsgruppen gebildet werden.
2. Diese Arbeitsgruppen werden von einem Obmann geleitet; ihm obliegt die Öffentlichkeitsarbeit im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
3. Der Obmann wird von der Arbeitsgruppe auf 3 Jahre gewählt.
4. Im Übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen der §§ 4 und 7 Abs. 2.
5. Die Arbeitsgruppen haben im Allgemeinen für die bei ihren eigenen Veranstaltungen entstehenden Unkosten selbst aufzukommen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die ordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, dessen Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird und der innerhalb des ersten Vierteljahres zu zahlen ist. Der Vorstand kann für den Einzelfall Ermäßigung zulassen.
2. Für Ehrenmitglieder und korrespondierende Mitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet durch Berufung seitens des Vorstandes einmal im Jahre möglichst innerhalb des ersten Halbjahres statt. In ihr sind der Jahresbericht zu erstatten, Entlastungen zu erteilen und, falls erforderlich, Neuwahlen vorzunehmen.
2. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es ein Viertel der Mitglieder schriftlich verlangt.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung wenigstens 14 Tage vor dem Termin.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher, bei Vorstandswahlen und Satzungsänderungen mit Zweidrittel-, im Falle des § 3 Abs. 6 mit Dreiviertelmehrheit.
5. Die Beschlüsse sind niederzuschreiben und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung in schriftlicher Form ist möglich, doch kann jedes anwesende Mitglied höchstens drei abwesende vertreten. Nicht am Ort der jeweiligen Mitgliederversammlung ansässige Mitglieder können ihr Stimmrecht zu bestimmten Fragen der Tagesordnung schriftlich ausüben.

§ 8 Auflösung und Liquidation

1. Die Auflösung der Gesellschaft kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erfolgen.
2. Die Sammlungen und die Handbibliothek der Gesellschaft gehen nach Auflösung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes in den Besitz des Landes Hessen und des Hessischen Hauptstaatsarchivs in Wiesbaden über. Sammlungen und Bibliothek sollen dort unverändert unter dem Namen der Gesellschaft zur dauernden Nutzung für die familienkundliche Forschung und zur Ergänzung der archivarischen Überlieferung aus dem Gebiet des früheren Regierungsbezirks Wiesbaden verwahrt werden. Ein etwa darüber hinaus noch vorhandenes Vermögen der Gesellschaft ist zur Vermehrung und Erhaltung der Sammlungen und der Bibliothek zu verwenden.
3. Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand oder durch einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator.